

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Büchter Systemservice GmbH

1. Allgemeines, Geltung

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der Firma Büchter Systemservice GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht verbindlich, wenn Ihnen der Verkäufer nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

1.2 Für Dienstleistungen und Soft- und Hardware werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

1.3 Nebenabreden, sowie nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn Sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

1.4 Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

2. Auftrag und Lieferung

2.1 Angebote von Büchter Systemservice GmbH sind stets freibleibend; Aufträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.

2.2 Die Firma Büchter Systemservice GmbH ist berechtigt, andere als die bestellten Fabrikate dann zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur geringfügig vom Bestellten abweicht, sofern der Preis gleich ist oder bei technisch höher spezifizierter Ware in zumutbarem Umfang höher ist, insbesondere dann, wenn andernfalls Rechte gegen Büchter Systemservice GmbH wegen Schlecht- oder Nichterfüllung hergeleitet werden können.

2.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

2.4 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer nach Bekanntwerden mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob der Verkäufer zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, so kann der Käufer nach angemessener Fristsetzung unter Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Ware nicht mehr annehmen werde, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts des Käufers sind Schadenersatzansprüche von ihm und gegen ihn ausgeschlossen.

2.5 Verzug aus Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer solange nicht zu vertreten, als ihn und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschuldensvorwurf trifft. Bei Eintritt von Veränderungen in den Marktgegebenheiten nach Abschluss des Vertrages trifft den Verkäufer kein Verschuldensvorwurf. Für durch Verschulden des Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer nicht einzustehen. Im Übrigen haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat der Verkäufer danach Schadenersatz zu leisten, so beschränkt sich ein vom Käufer zu beanspruchender Schadenersatz - sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit eines kaufmännischen Käufers zusammenhängt - auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß vom Käufer genutzt werden kann. Obige Einschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.

2.6 Zu den Fällen höherer Gewalt, die die Lieferung wesentlich verzögern, erschweren oder unmöglich machen, zählen, wenn der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit eines kaufmännischen Käufers zusammenhängt, nachträglich eingetretene marktbedingte Material- und Warenbeschaffungsprobleme, Betriebsstörungen wegen Streik, Aussperrung oder unerlaubter Handlungen Dritter, behördliche Anordnungen und ähnlichem im Betrieb des Verkäufers oder bei Lieferanten des Verkäufers sowie die Beschaffung verhindernde Änderungen von Import- oder Exportbestimmungen.

3. Gefahrübergang

3.1 Die Gefahr für die von Büchter Systemservice GmbH gelieferte Ware geht mit Versandbeginn auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt und nach unserem Ermessen.

3.2 Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Grund Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Bereitstellung an den Besteller über.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden die Aufträge zu den Preisen der am Tage der Lieferung gültigen Preislisten ausgeführt.

4.2 Ausdrücklich als Festpreis deklarierte Angebotspreise bleiben, wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, für eine Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Datum des Angebots an, gültig.

4.3 Frachtkosten und Verpackung werden nach Aufwand berechnet.

4.4 Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorauskasse, Bar, per Nachnahme-Bar oder per Nachnahme-Verrechnungsscheck zahlbar.

4.5 Bei Zahlungsverzug ist Büchter Systemservice GmbH berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz der Deutschen Bundesbank.

4.6 Der Verkäufer ist berechtigt 7,50 € für jede Mahnung zu berechnen.

4.7 Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

4.8 Der Besteller ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Büchter Systemservice GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung ihrer gesamten Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller vor. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

5.2 Der Besteller tritt bereits jetzt an den Lieferer die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ab und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird.

5.3 Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung des Weiterverkaufs nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs.

6. Gewährleistung, Haftung

6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet. Keine Gewährleistung wird übernommen für Artikel, für die besondere Gewährleistungsbestimmungen gelten, für Druckköpfe und sonstige Verschleißteile sowie für Halbleiterbauelemente, für die keine Lebensdauergarantie übernommen wird.

6.2 Für Mängel haftet der Verkäufer jedoch nur wie folgt:

6.2.1 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte und für nicht erkennbare Mängel fehlerhafter Ware übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

6.2.2 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers eine Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder eine Ersatzlieferung.

6.2.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; insbesondere hat der Käufer dem Verkäufer die beanstandete Ware oder entsprechenden Prüfmuster unverzüglich zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung. Die Nachbesserung erfolgt am Sitz des Verkäufers.

6.2.4 Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte oder angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder vom Verkäufer verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit ein Mangel lediglich eine Teilleistung des Verkäufers berührt und die restliche Leistung ohne die mangelhafte Leistung dem Vertragszweck entsprechend durch den Käufer abnehmbar ist, beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Minderung des Kaufpreises und zwar im Verhältnis der mangelhaften Teilleistung zu der restlichen Leistung des Verkäufers.

6.2.5 Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6.2.6 Die Gewährleistungsfrist wird durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung nicht erneut in Lauf gesetzt, sie ist nur während der Nachbesserungsarbeiten gehemmt.

6.2.7 Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadenersatz wegen

Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.

6.3 Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden (6.1-6.2.7) getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen sind (auch hinsichtlich eines Mangelfolgeschadens) alle Schadenersatzansprüche des Käufers einschließlich solcher aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Unmöglichkeit der Leistung oder aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder auf groben Verschulden durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen; diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Soweit Schadenersatzansprüche entstehen, verjähren diese binnen eines halben Jahres nach Gefahrübergang. 6.4 Der Käufer erklärt, dass es ihm bekannt ist, dass nach dem Stand der Technik es nicht möglich ist, für die Fehlerfreiheit eines Softwareproduktes zu garantieren. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie, dass ein Softwareprodukt immer unterbrechungsfrei und fehlerfrei arbeitet. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks. Haftung für eigene Schäden, Schäden Dritter oder Folgeschäden, die aufgrund der Benutzung der Software entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, übernimmt Büchter Systemservice GmbH keine Gewähr für die Verträglichkeit gelieferter Software mit irgendwelchen anderen Programmen oder Hardware-Bestandteilen.

6.6 Der Empfänger ist allein verantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung.

6.7 Die Bestimmungen aus Position 6.4 erstrecken sich auch ohne erneute Mitteilung auf alle später gelieferten UPDATES, SETUPS, UPGRADES oder sonstige Ergänzungen.

7. Laufzeitbegrenzung

7.1 Der Verkäufer ist berechtigt, eine zeitbegrenzte Laufzeitsperre, zum Schutz der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen, in Softwareprodukte einzubauen. Der Ablauf der Sperrfrist wird 20 Tage vor Eintreten, während des Programmablaufs, angekündigt. Die Sperrung wird mit einem Lizenzcode, nach Eingang des vereinbarten Kaufbetrages und unterzeichnetem Lizenzvertrag beim Verkäufer, aufgehoben.

8. Reparaturen

8.1 Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvorschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten über den Vorschlag sind, soweit zwischen Verkäufer und Käufer eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers. Auf die Gewährleistung des Verkäufers finden die Bestimmungen der Ziffer 6 entsprechend Anwendung. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Reparaturrechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

9. Softwarenutzung

9.1 Die Nutzung der Software ist nur dem Endabnehmer gestattet. Der Lizenznehmer erwirbt ein nichtausschließliches Nutzungsrecht. Der Lizenznehmer ist verantwortlich dafür, dass die Software zu jedem Zeitpunkt garantiert nur auf einem Einplatz-Rechner lauffähig ist. Für Netzwerklizenzen gilt entsprechendes in Bezug auf die Anzahl der gewährten gleichzeitigen Nutzer.

9.2 Programmunterlagen dürfen weder auf elektronischem noch auf mechanischem Weg, einschließlich Fotokopien und sonstiger Aufzeichnungen, ohne schriftliche Genehmigung des Herstellers vervielfältigt werden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann ist, jur. Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, der Hauptsitz des Verkäufers.